

Aktuelle Fragen zum Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **60 (1973)**

Heft 13

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-530418>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den Sinn dieser Tagung richtig zu deuten vermag, dann liegt er eben in diesem «Blick über den Zaun», der heute um so berechtigter ist, als die schulpolitische und päd-

agogische Situation in den europäischen Ländern in vielen Belangen zu einem oft gleichen oder ähnlichen Anliegen geworden ist...

Aktuelle Fragen zum Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit

Stellungnahme der Interdiözesanen Katechetischen Kommission (IKK)

Vorbemerkung der Redaktion:

Um in erster Linie den im kirchlichen und staatlichen Bereich für die Organisation des Religionsunterrichtes Verantwortlichen, insbesondere auch den Synodalen, mit klaren Richtlinien ihre Arbeit erleichtern zu helfen, und darüber hinaus allen, welche im Dienste der Glaubensverkündigung stehen, die dringend notwendige Orientierung zu bieten, hat die IKK, in Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Diözesanen Katechetischen Kommissionen, die nachstehenden Thesen und Leitsätze ausgearbeitet. Sie hofft, damit einen wesentlichen Beitrag zur Grundlegung und Sicherung eines geordneten Religionsunterrichtes leisten zu können.

Einleitung:

Der Religionsunterricht (RU) muß im Rahmen der gesamten Pastoral, der kirchlichen Bildungsarbeit und der lebenslangen Bildungsprozesse im Glauben beurteilt und geplant werden.

– Bevor das Kind zum RU kommt, hat sich schon religiöse Erziehung ereignet.

– Während der Schulzeit geschieht diese Erziehung und Bildung nicht nur im RU, sondern auch im Elternhaus, in der Pfarrgemeinde (Gottesdienst und Katechese), in den Freizeitgruppen, und in letzter Zeit vermehrt durch die Massenmedien, vor allem durch das Fernsehen.

– Nach der Schulzeit ist den Jugendlichen und später den Erwachsenen ein lebenslanger Lernprozeß im Glauben aufgegeben. Soll der RU wirkungsvoll sein, muß er auf das Gesamt dieser Erziehungs- und Bildungsfaktoren abgestimmt werden. Das hat erhebliche Einwirkung auf die Gestaltung eines Lehrplanes, für die Organisation und für die Erteilung des RU.

Von diesen Voraussetzungen her sind die folgenden Thesen zu verstehen. Sie wurden von der Interdiözesanen Katechetischen Kommission, zusammen mit den Präsidenten der Diözesanen Katechetischen Kommissionen der deutschsprachigen Schweiz, erarbeitet und einstimmig verabschiedet. Diese Thesen sind als Richtlinien gedacht, nach denen in der Zukunft der RU gesehen und geplant werden soll. Dabei ist in erster Linie immer die Zeit der obligatorischen Schuljahre angesprochen.

1. Kapitel: Katholischer Religionsunterricht in der Schule

1. Zur Situation

1. In der Schweiz gibt es in den meisten Kantonen den konfessionell-schulischen RU. Seine Stellung innerhalb der Schule ist dabei sehr unterschiedlich, wie sich aus nachfolgender Aufstellung ergibt.

Kantone	außer-schul. RU		schul. RU		Bibelunterricht			
	kath.	ref.	kath.	ref.	kath.	interk.	ref.	staatl.
LU UR SZ OW NW ZG FR AI VS		X	X		X			
SG			X		X		X	
BS GR SO			X	X				
ZH BE GL SH AR AG TG	X							X
(GL AG TG) BL			X					X

Bei dieser Aufstellung ist die jeweils vorwiegende Situation berücksichtigt; die

Westschweiz und der Tessin fehlen in der Aufzählung.

2. Ein Großteil der Eltern und ihrer Stellvertreter bejaht den RU an der Schule und unterstützt ihn.

3. Bei allem Schwinden des kirchlichen Einflusses auf Familie und Gesellschaft hält die große Mehrzahl der Eltern an der Kirchenzugehörigkeit und wenigstens an äußeren Formen kirchlichen Lebens fest.

4. Am kirchlichen RU nehmen viele Kinder teil, die

– durch das Elternhaus schlecht oder gar nicht disponiert und vorbereitet sind;

– im Verlaufe des Unterrichtsjahres daheim kaum Unterstützung finden, weil die Eltern dazu

— nicht angeleitet werden,

— nicht fähig oder

— nicht gewillt sind.

5. Viele Schwierigkeiten im RU ergeben sich – aus Mangel an ausgewiesenen katechetischen Lehrkräften;

– aus dem didaktisch-methodischen Rückstand des RU;

– aus der Mühe mit den vielfältigen und neuartigen Lehrmitteln;

– aus der verbreiteten theologischen Verunsicherung.

6. An vielen Schulen sind Ansätze festzustellen, die auf eine Emanzipation des Kindes zur radikalen Veränderung bestehender Gesellschaftsformen hin erziehen.

II. Unsere Thesen

1. These:

Das Verhältnis von RU und Schule ist, analog zum Verhältnis Kirche und Gesellschaft, in einem grundlegenden Wandel begriffen; dennoch bleibt es sinnvoll, daß der RU weiterhin in der Schule erteilt wird.

Begründung:

von den Eltern her:

Die Mehrzahl der Eltern und deren Stellvertreter will den RU in der Schule und unterstützt ihn.

von der Schule her:

Weil der RU sich mit religiösen Erfahrungen und Fragen auseinandersetzt, und damit die Existenz erhellt, die von der christlichen Geschichte mitgeprägte Umwelt deutet und Hilfe zur Lebens- und Weltgestaltung gibt,

erfüllt er einen genuinen – auch geschichtlich begründeten – Auftrag der Schule. von der Kirche her:

Der RU in der Schule ist eine Möglichkeit, auf breiter Basis Christus, seine Heilsbotschaft und den Auftrag ihrer Verwirklichung durch die Kirche zu verkünden.

Zugleich kann sie auf diesem Wege den Kindern und Jugendlichen jene Lebenshilfe anbieten, die zur Bemeisterung des Lebens als Christ befähigen soll.

2. These:

Als Ziel des RU wird die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz auf ihrer außerordentlichen Vollversammlung am 23. November 1972 in Königstein übernommen. Diese Erklärung lautet:

«Der katholische RU zeigt Mensch und Welt in ihrem Bezug zu Jesus Christus im Licht des kirchlichen Glaubens und Lebens. Er macht den Schülern deutlich, daß man die Welt im Glauben sehen und von daher seine Verantwortung in ihr begründen kann. Dem gläubigen Schüler hilft der Religionsunterricht, sich bewußter für diesen Glauben zu entscheiden und damit auch der Gefahr religiöser Unreife oder Gleichgültigkeit zu entgegen. Dem suchenden oder im Glauben angefochtenen Schüler bietet er die Möglichkeit, die Antworten der Kirche auf seine Fragen kennenzulernen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

Aus dieser Zielrichtung ergeben sich als Aufgaben des Religionsunterrichtes:

– Er weckt und reflektiert die Frage nach Gott, nach der Deutung der Welt, nach dem Sinn und Wert des Lebens und nach den Normen für das Handeln der Menschen

– Er ermöglicht eine Antwort aus der Offenbarung und aus dem Glauben der Kirche

– Er befähigt zu persönlicher Entscheidung in Auseinandersetzung mit Konfessionen und Religionen, mit Weltanschauungen und Ideologien und fördert Verständnis und Toleranz gegenüber der Entscheidung anderer

– Er motiviert zu religiösem Leben und verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft.»

3. These:

Die je nach Region verschieden fortgeschrittene Säkularisation verlangt die Differenzierung der konkreten Ziele. Der Glaube des Schülers steht noch nicht in sich, son-

dem lebt aus der Teilnahme am Glauben der Eltern und der Gemeinde (Pfarrei). Er kann vielfach nicht mehr vorausgesetzt und muß durch den RU vorbereitet und ermöglicht werden.

4. These:

Im Rahmen der Pastoralplanung muß alles unternommen werden, um zusätzliche Kräfte für den RU und die kirchliche Jugendarbeit zu gewinnen.

Von diesen muß die notwendige Ausbildung und Fortbildung gefordert werden, wozu auch das entsprechende Angebot zu machen ist; denn ohne die fachliche Ausbildung ist eine wirkungsvolle Mitarbeit im RU und in der übrigen kirchlichen Jugendarbeit nicht mehr möglich.

5. These:

In der Erarbeitung von Lehrprogrammen und Unterrichtsmodellen, sowie in der Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte müssen die Erkenntnisse der theologischen und pädagogischen Wissenschaften einbezogen werden, wobei nicht vergessen werden darf, daß das Ziel des RU, der Glaube, immer Gnade ist.

Begründung:

Nur wenn der RU mit wissenschaftlichen Voraussetzungen arbeitet, ist er im Stande

- die notwendige Konkurrenz mit der Schule zu bestehen;
- die Tendenzen der heutigen Erziehung mitzugestalten;
- die theologischen Strömungen der Gegenwart zu verarbeiten.

2. Kapitel: Interkonfessioneller Religionsunterricht

I. Die Tatsache

Der interkonfessionelle Religionsunterricht (interkRU) wird heute vielfach diskutiert:

- von Seiten der Schule
- von Seiten konfessionell gemischter Familien
- von Seiten oekumenischer Gruppen.

In der Diskussion werden die Begriffe verschieden gebraucht. Nach unserer Meinung sollten sie wie folgt unterschieden werden:

- *konfessioneller RU*: von einer christlichen Kirche getragener und verantworteter RU.
- *interkonfessioneller RU*: von verschiedenen christlichen Kirchen in gemeinsamer

Verantwortung getragener RU; dieser behandelt nicht nur sog. gemeinsames Glaubensgut, sondern bringt auch konfessionelle Unterschiede zur Sprache.

Da dieser RU Zusammenarbeit, vor allem der Religionslehrer, voraussetzt, heißt er auch «konfessionell-kooperativer RU».

– *neutraler RU*: vom Staate allein verantworteter RU, z. B. der in verschiedenen Kantonen bestehende staatliche Bibelunterricht.

– *oekumenischer RU*: von den christlichen Kirchen getragener und verantworteter RU, der sich direkt mit den Fragen der Oekumene auseinandersetzt und bewußt auf die Einheit der Kirchen auf diesem Wege hinarbeitet; er ist somit gegen den interkRU abzugrenzen.

Der Begriff «oekumenischer RU» ist verwirrend, da jeder RU mit Fragen der Oekumene sich auseinandersetzt und oekumenisch ausgerichtet sein muß. Darum sollte dieser Begriff nicht gebraucht werden.

In diesem Kapitel ist grundsätzlich die Rede von *interkRU*, der im Auftrag der christlichen Kirchen erteilt und von diesen auch verantwortet wird. Vom Bibelunterricht, der in verschiedenen Kantonen im Auftrag des Staates von Seiten der Schule, z. T. in Absprache mit Kirchen, erteilt wird, ist in einem 3. Kapitel ausführlich die Rede.

II. Grundsätzliche Vorbemerkungen

1. Die Frage, ob das Ziel der Oekumene, also die Einheit der Kirchen im Glauben, durch einen interkRU schneller erreicht wird oder nicht, kann beim jetzigen Stand der Oekumene nicht entschieden werden.

2. Im Einzelfall wird das Problem beurteilt werden müssen nach der Frage: Welches ist (unter den gegebenen Umständen) der bessere (oder vielleicht der einzige) Weg, um das Ziel des RU (vgl. I. Kap. 2. These) zu erreichen?

III. Unsere Leitsätze

1. *Wir sind überzeugt, daß in der Regel der konfessionelle RU beim heutigen Stand der Oekumene die angemessene und richtige Lösung ist.*

von Seiten der Religionslehrer

– Die meisten Religionslehrer sind für die Erteilung des interkRU kaum vorbereitet.

– Die vielfältigen Versuche, den Glauben

zeitgemäß zu erklären, erschweren zusätzlich diese Aufgabe.

– Das führt leicht zur Verwässerung der Verkündigung.

von Seiten der Eltern

– Viele Eltern erwarten für ihre Kinder einen eindeutig konfessionellen RU

– Die Eltern, die den interkRU bejahen, gehen von Voraussetzungen aus, die nicht gegeben sind; daher können ihre Erwartungen nicht erfüllt werden.

von Seiten der Kinder

Die Kinder, vor allem der ersten Schuljahre, werden leicht verwirrt und unsicher, wenn ihre religiöse Unterweisung aufgespalten wird in

– einen interkRU in der Schule und

– eine notwendig konfessionelle Einführung in das kirchliche Leben und in die Sakramente.

von Seiten der Kirchen

Es bestehen heute grundsätzlich sehr verschiedene Konzeptionen des RU

– der reformierte RU ist in den ersten Schuljahren vorwiegend Bibelunterricht ohne unmittelbaren Bezug zum kirchlichen Leben.

– der katholische RU ist von Anfang an hingordnet auf die Einführung in das kirchliche und sakramentale Leben; damit besteht eine beständige Wechselwirkung zwischen Liturgie und RU.

Vielfach wurden bisher Bibelunterricht und RU unverbunden nebeneinander erteilt. Diese religionspädagogisch nicht länger zu verantwortende Zweispurigkeit kann nur überwunden werden, wenn der Bibelunterricht in den RU integriert wird. Diese Integration ist aber bei einem interkRU praktisch nicht durchführbar.

2. Wo in einer konkreten Situation interkRU erwogen wird, sollen zum Gespräch mit den andern christlichen Kirchen folgende Richtlinien gelten:

(Konkrete Situationen sind u. a. Mangel an Religionslehrern, zu kleine Unterrichtsgruppen bei konfessionellem RU, bewußtes Verlangen von Eltern oder Religionslehrern nach interkRU, gemeinsame Wünsche der Kirchenleitungen)

a) Grundlegende Voraussetzung für den interkRU

Es muß eine Einigung auf ein gemeinsames Grundverständnis des RU und das kateche-

tische Programm (Lernziele, Inhalte und Lehrmittel) erreicht werden, und zwar

– bei den Kirchenleitungen

– bei den Katecheten

– wenn möglich bei den betroffenen Eltern.

Dabei muß darauf geachtet werden, daß die Einführung in das kirchlich-konfessionelle Leben gewährleistet ist. Eine zeitweise Reduktion des interkRU zu Gunsten dieses Anliegens muß miteingeplant werden.

b) Die Religionslehrer

Vom Religionslehrer muß ein charakterliches, religiöses und fachliches Engagement gefordert werden, verbunden mit der Haltung echter Toleranz.

Er muß eine genügende Kenntnis der Belange der andern Konfession haben, und er muß bereit sein zu dauernder Zusammenarbeit im Hinblick auf das allgemeine Stoffprogramm und die Besprechung heikler Fragen.

Ein gewisses Maß gemeinsamer Ausbildung und Fortbildung ist unerläßlich.

c) Die Eltern

Den Eltern ist die Möglichkeit der Stellungnahme und der freien Meinungsäußerung zum interkRU einzuräumen.

Den Eltern, die sich mit dem interkRU für ihre Kinder nicht einverstanden erklären können, sind Möglichkeiten für den konfessionellen RU oder Hilfen zur katechetischen Unterweisung in der Familie anzubieten. Zugleich soll ihnen geholfen werden, für den von den Kirchenleitungen verantworteten interkRU allmählich Verständnis zu erhalten.

d) Vorgehen bei der Einführung des interkRU

Erst wenn verschiedene konkrete Versuche sich bewährt haben, kann der Entscheid getroffen werden, ob in einer Gemeinde oder Region auf einer bestimmten Stufe interkRU erteilt werden soll. Ausschließlich interkRU auf allen Schulstufen ist nicht zu empfehlen.

Der Entscheid steht grundsätzlich den Kirchenleitungen zu, kann also von katholischer Seite nur in Absprache mit dem Ordinariat getroffen werden. Dabei ist es selbstverständlich, daß die zuständigen Fachgremien zu Rate gezogen werden.

Die Kirchenleitungen haben das Recht und die Pflicht, den interkRU in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Sollte es sich im

Verläufe der Zeit zeigen, daß die genannten Voraussetzungen nicht mehr bestehen oder personelle und organisatorische Schwierigkeiten sich ergeben, muß die Möglichkeit gesichert sein, eine neue Lösung anzustreben.

3. Kapitel: Interkonfessioneller Bibelunterricht

I. Zur Situation des Bibelunterrichtes

1. In manchen Kantonen oder Regionen wird neben dem RU ein eigener Bibelunterricht (BU) erteilt

- als sog. biblische Geschichte oder
- als Bibelkatechese.

Dabei übernimmt meistens der Priester den RU, der Lehrer den BU.

2. Die neueren katechetischen Lehrpläne versuchen mit Recht, die biblische Unterweisung in den gesamten RU einzubeziehen.

3. Eine wachsende Zahl von Lehrern stellt sich aus verschiedenen Gründen nicht mehr für den BU zur Verfügung.

4. Es gibt jedoch Lehrer, die bereit sind, BU zu erteilen, wenn

- der BU als Glaubensverkündigung aufgefaßt wird;
- die Lehrer entsprechend vorbereitet und fortgebildet werden.

Im Gegensatz zu ihnen möchten andere Lehrer den BU nur erteilen, wenn er nicht als Glaubensverkündigung aufgefaßt wird.

5. Der BU wird an einzelnen Orten interkonfessionell erteilt (vor allem auf der Unterstufe).

Durch den Mangel an Lehrkräften, durch Schulzusammenlegungen etc. wird sich die Frage des interkonfessionellen BU in Zukunft noch vermehrt stellen. An andern Orten wird die Einführung des interkRU aus oekumenischen Gründen angestrebt.

II. Grundsätzliche Überlegungen zum BU

1. Die erzählende Darbietung der Heilstaten Gottes stellte schon immer neben der thematisch-systematischen Unterweisung eine wichtige Form der religiösen Schulung dar und hat ihren eigenen Wert.

2. Nach kirchlichem Verständnis steht der BU im Dienste der Glaubensverkündigung.

3. Ein unverbundenes und bezugsloses Nebeneinander von RU und BU muß aus theologischen, psychologischen und pädagogischen Gründen überwunden werden.

4. Die beiden Arten der Glaubensverkündigung können in verschiedener Weise verbunden werden. Das wird auch in der Verschiedenheit der vorliegenden Lehrpläne sichtbar. Zu verantworten sind nur Lehrpläne, die klare Bildungsziele umschreiben.

5. Für die biblische Unterweisung selber sind verschiedene Formen möglich, die vielfältig ineinandergreifen können; zum Beispiel

- Text-Erklärung
- Bildmeditation
- Einzelperikope oder Perikopengruppe (biblischer Erzählzusammenhang)
- biblisches Spiel.

III. Voraussetzungen für einen guten BU

1. Der Einbezug der biblischen Unterweisung in den RU ist leichter zu erreichen, wenn in einer Klasse nur eine Lehrperson RU erteilt.

2. Wenn in der gleichen Klasse zwei verschiedene Lehrkräfte RU erteilen, soll nach Bildungszielen, nicht nach Stoffen getrennt werden.

3. Das einzelne Bildungsziel soll von der betreffenden Lehrperson in voller eigener Verantwortung übernommen werden.

4. Die Ausbildung und Fortbildung aller am RU beteiligten Lehrpersonen muß auf diese Aufgabe ausgerichtet werden.

5. Die Lehrpläne und Lehrmittel müssen nach den in II. und III. aufgezeigten Gesichtspunkten erarbeitet und beurteilt werden.

IV. Stellungnahme zum interkonfessionellen Bibelunterricht

1. Da der BU Glaubensverkündigung ist, kann ein vom Staat allein verantworteter BU seinen Zweck nicht erfüllen.

2. Aus den gleichen Gründen wie beim gesamten RU (vgl. 2. Kap., III. 1.) sind wir überzeugt, daß der konfessionelle BU grundsätzlich die bessere Lösung ist.

3. Interkonfessioneller BU kann nur in Aussicht genommen werden, wenn die beteiligten Kirchen in der Auffassung über den *Sinn des BU als Glaubensverkündigung* übereinstimmen.

Für das Gespräch mit den andern christlichen Kirchen gelten dieselben Leitsätze, die für den interkRU aufgestellt wurden (vgl. 2. Kap.).